

Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über Ihr Produkt Ratenabsicherungsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen:

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Ratenabsicherungsversicherung. Die Ratenabsicherungsversicherung sichert die Zahlung von Leasingraten des Leasingnehmers an den Leasinggeber bei Ausfall des Arbeitnehmers durch Arbeitsunfähigkeit, Tod sowie Kündigung ab.

Tarifmerkmal	Ratenabsicherungsversicherung
Übernahme von Leasingraten*	
Bei Arbeitsunfähigkeit	+
Bei Kündigung durch den Arbeitgeber	+
Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer	+
Bei Elternzeit	max. 12 der noch ausstehenden Leasingraten
Bei Tod	+
Verkürzte Wartezeiten	
Wartezeit	Keine Wartezeit
Karenzzeit	1 Monat bei Kündigung

*max. 350 € je Monat & max. 8.000€ je Leasingvertrag (Bruttobeträge)



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, die z. B.:

- ✗ Durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.
- ✗ Unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden.
- ✗ Unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- ✗ Aufgrund einer Sucht, bzw. den missbräuchlichen Konsum von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht wurden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt:

- ! Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer erst nach Ablauf einer sogenannten Karenzzeit von einem Monat (gilt für Kündigung) oder 42 Tagen (gilt für Arbeitsunfähigkeit). Für die Dauer der Karenzzeit werden keine Leistungen erbracht.

- ! Versichert ist die reguläre Leasingrate gemäß Leasingvertrag bis maximal 350,00 € je Monat und 8.000 € je Leasingvertrag (Bruttobeträge).

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, mit Beendigung des Leasingvertrages, wenn der Wohnsitz des Nutzers ins Ausland verlegt wird, wenn das 67. Lebensjahr vollendet wurde, mit Beendigung des Rahmenvertrages oder bei Eintritt des Nutzers des Leasingobjekts in den Ruhe- oder Vorruhestand.

(E-) Bike Leasing 36 Monate

Versicherungssumme Brutto-Bike-Preis	Monatliche Versicherungsbeiträge
500,00 €	0,98 €
1.000,00 €	1,97 €
1.500,00 €	2,95 €
2.000,00 €	3,94 €
2.500,00 €	4,92 €
3.000,00 €	5,91 €
3.500,00 €	6,89 €
4.000,00 €	7,87 €
4.500,00 €	8,86 €
5.000,00 €	9,84 €
5.500,00 €	10,83 €
6.000,00 €	11,81 €
6.500,00 €	12,80 €
7.000,00 €	13,78 €
7.500,00 €	14,76 €
8.000,00 €	15,75 €
8.500,00 €	16,73 €
9.000,00 €	17,72 €
9.500,00 €	18,70 €
10.000,00 €	19,68 €

Elektronik Leasing

Versicherungssumme Brutto-Geräte-Preis	24 Monate Monatliche Versicherungsbeiträge	32 Monate Monatliche Versicherungsbeiträge
250,00 €	1,55 €	1,28 €
500,00 €	3,09 €	2,56 €
750,00 €	4,64 €	3,84 €
1.000,00 €	6,19 €	5,13 €
1.500,00 €	9,28 €	7,69 €
2.000,00 €	12,38 €	10,25 €
3.000,00 €	18,57 €	15,38 €
4.000,00 €	24,76 €	20,50 €
5.000,00 €	30,95 €	25,63 €

WICHTIG: Eine Schadensmeldung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Frist von 14 Tagen bei uns eingehen!

Allgemeine Angaben:

- Name des / der Angestellten
- Bestätigung, dass zu Vertragsbeginn ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlag
- Überlassungsvertrag

Ergänzend bei Arbeitsunfähigkeit:

- Atteste zur Belegung der Arbeitsunfähigkeit des / der Angestellten (fortlaufende Einreichung bei Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit erforderlich)
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass der / die Angestellte nicht in den 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben war
- Bestätigung des Arbeitgebers über den Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs und des jeweiligen Zeitraums
- Zusätzlich bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines fremd verschuldeten Unfalls
 - Name und Anschrift des Unfallverursachers
 - Schilderung des Schadenereignisses
 - polizeiliche Anzeige

Ergänzend bei Elternzeit:

- Eingangszeitpunkt des Antrags auf Elternzeit sowie eingereichter Antrag
- Beantragungszeitraum der Elternzeit
- Geburtsurkunde

Ergänzend bei Kündigung:

- Kündigungsschreiben & Art der Kündigung
- Nachweis des Leasingnehmers, dass der Leasingvertrag von der mitversicherten Person nicht übernommen wurde und nicht übernommen werden kann
- Bestätigung, dass kein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Kündigung nicht einem Sozialplan unterliegt

Ergänzend bei Todesfall:

- Sterbeurkunde
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass der / die Angestellte nicht in den 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben war
- Nachweis des Leasingnehmers, dass der Leasingvertrag von der mitversicherten Person nicht übernommen wurde und nicht übernommen werden kann
- Zusätzlich bei Tod aufgrund eines fremdverschuldeten Unfalls
 - polizeiliche Anzeige
 - Daten zum Verursacher (Name, Anschrift, Telefonnummer, Versichertennummer, Name des Versicherers)

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsfall uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen ist. Der Versicherer behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern. Es gelten die Versicherungsbedingungen in der Anlage Ihres Rahmenvertrages.



Ratenabsicherungsversicherung – Kombi Plus –

Versicherungsbedingungen – DE –

Ihr Versicherungspartner



Allgemeine Kundeninformationen

Seite 2 von 13

Definitionen

In diesem Dokument verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

Hinweis

Zwischen dem Versicherten und dem Versicherer kommt kein Versicherungsvertrag zustande. Durch den Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zwischen dem Versicherten und der MOINsure GmbH erhalten Sie jedoch als Versicherter Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers):

LV 1871 Private Assurance AG

Rechtsform:

Aktiengesellschaft

Registernummer:

Handelsregister Lichtenstein, Registernummer: FL-0002.303.966-0

Postanschrift/ Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift:

Austrasse 15, 9495 Triesen, Liechtenstein

Zusammenarbeit mit hepster

hepster ist eine Marke der MOINsure GmbH, Campus Altkarls Hof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock. Die MOINsure GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Die LV 1871 Private Assurance AG kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:

Alle für den Versicherer oder die MOINsure GmbH bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind über das **Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden>** an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice: 0800 / 0 75 33 36 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland +49 381 / 20 38 88 01 (es fallen die Roaming-Gebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die LV 1871 Private Assurance AG betreibt unmittelbar und mittelbar folgende Versicherungszweige der Lebensversicherung:

- Lebensversicherung
- Anteil- beziehungsweise fondsgebundene
- Lebensversicherung
- Kapitalisationsgeschäfte

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Landtrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz, Liechtenstein

Ansprachpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen haben Sie die Möglichkeit, über folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform eine Beschwerde einzureichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Als außergerichtliche Schlichtungsstelle steht Ihnen unter **www.schlichtungsstelle.li** eine neutrale und kostenlose Vermittlungsstelle zur Verfügung. Die LV 1871 Private Assurance AG ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Gemäß Art. 161 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes bilden die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Konkurs des Versicherungsunternehmens eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag inklusive Kosten können Sie dem jeweiligen Produktinformationsblatt und den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Informationen zum Vertrag**Vertragsart**

Die angebotene und vereinbarte Ratenabsicherungsversicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

Versicherungsnehmer

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrags.

Beitritt zum Gruppenvertrag

Der Beitritt zum Gruppenvertrag erfolgt durch Ihren Antrag auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrags über die Verschaffung von Versicherungsschutz und unsere Annahmeerklärung (Übersendung des Versicherungszertifikats).

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Dienstleistungsvertrags auf Verschaffung von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.), als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihrem Antrag auf Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag über das Verschaffen von Versicherungsschutz kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Vertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht oder Ihrem Recht auf Rücknahme Ihrer Willenserklärung Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen dreißig (30) Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre auf Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz gerichtete Willenserklärung zu widerrufen.

Nähere Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in der Widerrufs- und Rücknahmebelehrung.

Rücknahmerecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenvertrag (Antrag auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrags über die Verschaffung von Versicherungsschutz) innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) zurücknehmen.

Nähere Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in der Widerrufs- und Rücknahmebelehrung.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Kenntnisse und Verhalten des Versicherten

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (MOINsure GmbH) von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen Ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten zu berücksichtigen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Als Versicherter haben Sie das Recht, Ihre Ihnen als Versicherter aus dem Versicherungsvertrag zwischen MOINsure GmbH und dem Versicherer resultierenden Ansprüche auch ohne Zustimmung der MOINsure GmbH gegen den Versicherer geltend zu machen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Gerichtsstand ist München.

Vertragsprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrags

Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags können Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Hinsichtlich Laufzeit und Beendigung des Vertrags wird auf die Hinweise im Produktinformationsblatt verwiesen.

Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Versicherungsbeiträge können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Ratenabsicherungsversicherung unter den Überschriften „Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?“ und „Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?“ entnehmen.

Weitere Informationen zur Ratenabsicherungsversicherung als Lebensversicherung**Kosten**

Angaben zur Höhe, der in der Prämie einkalkulierten Kosten, können Sie Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

Übersussermittlung und Überschussbeteiligung

Der Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven vor.

Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Mit Ihrer Kündigung erlischt die Versicherung. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig. Eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie bzw. prämienreduzierte Versicherung ist nicht möglich.

Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument „Allgemeine Angaben über Steuerregelungen“ enthalten.

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter <https://hepster.com/datenschutz>

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Ratenabsicherungsversicherung (AVB Ratenabsicherungsversicherung Kombi Plus 2024 DE), Stand: 12.2024

1. Wer ist wie versichert? (Gegenstand der Versicherung)

1.1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die hepster Ratenabsicherungsversicherung sichert die Fortzahlung der Leasingraten für Diensträder und Elektronikgeräte an den Leasinggeber für den Fall, dass die versicherte Person (Leasingnehmer und Arbeitgeber der mitversicherten Person) aufgrund Kündigung, Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Elternzeit der mitversicherten Person (Arbeitnehmer der versicherten Person, der ein Dienstrad oder Elektronikgerät überlassen wurde, nicht mehr in der Lage ist, die Leasingraten gegenüber der mitversicherten Person abzurechnen.

Abgesichert ist ein Dienstrad oder Elektronikgerät, das die versicherte Person der mitversicherten Person dauerhaft zur Verfügung stellt.

1.2. Art des Versicherungsvertrags

Die angebotene und vereinbarte Ratenabsicherungsversicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

1.3. Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrags.

Die LV 1871 Private Assurance AG ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrags.

Mitversicherte Personen sind die im Versicherungszertifikat benannten, berechtigten Arbeitnehmer, denen seitens der versicherten Person ein Dienstrad oder Elektronikgerät zur Nutzung überlassen wurde.

Berechtigte Arbeitnehmer sind sämtliche Mitarbeiter der versicherten Person die:

- bei Leasingvertragsabschluss seit mindestens 6 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Angestelltenverhältnis mit der versicherten Person stehen,
- oder sich in einem befristeten und ungekündigten Angestelltenverhältnis befinden und die Befristung nicht vor Ende des Leasingvertrags endet
- zum Zeitpunkt des Leasingvertragsabschlusses zwischen 18 und 64 Jahren alt sind und
- ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Versicherte Person im Sinne von § 44 des Versicherungsvertragsgesetzes ist der im Versicherungszertifikat benannte Leasingnehmer und Arbeitgeber der mitversicherten Person. Ihm allein stehen die versicherten Leistungen zu.

1.4. Worin besteht die Versicherungsleistung?

Gegenstand dieser Versicherung ist die Übernahme von Leasingraten in der vereinbarten Höhe und für die vereinbarte Leistungsdauer für den Fall, dass die mitversicherte Person:

- arbeitsunfähig wird (siehe Ziffer 3),
- verstirbt (siehe Ziffer 4),
- selbst kündigt oder gekündigt wird (siehe Ziffer 5),
- in Elternzeit geht (siehe Ziffer 6).

Versichert ist die reguläre Leasingrate gemäß Leasingvertrag bis maximal 350,00 € je Monat und 8.000,00 € je Leasingvertrag. Eine sogenannte erste erhöhte Leasingrate sowie eine allenfalls zu leistende Kautionsleistung vor Objektübergabe sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes und von diesem explizit ausgenommen. Im Falle von Elternzeit ist die Versicherungsleistung begrenzt auf 12 der noch ausstehenden Leasingraten, maximal jedoch auf 8.000 € je Leasingvertrag. Für Monate, in denen der mitversicherten Person gegen die versicherte Person ein Gehalts-/Lohn- oder Entgeltfortzahlungsanspruch zusteht, besteht insgesamt kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

2. Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Der Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven vor.

3. Was ist im Falle von Arbeitsunfähigkeit versichert?

3.1. Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die mitversicherte Person aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit ihren Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber der versicherten Person verliert, frühestens jedoch nach Ablauf von 42 Tagen seit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der mitversicherten Person kein Entgeltfortzahlungsanspruch mehr gegen die versicherte Person zusteht.

Wird dem Versicherer der Versicherungsfall später als zwei Monate nach seinem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

3.2. Wann erlischt der Anspruch auf die Versicherungsleistung? Wann endet die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet.

Für Monate, in denen der mitversicherten Person gegen der versicherten ein Gehalts-/Lohn- oder Entgeltfortzahlungsanspruch zusteht, besteht insgesamt kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Beispiel: Die Arbeitsunfähigkeit der mitversicherten Person endet zum 10.04.2023. Ab dem 11.04.2023 steht der mitversicherten Person wieder ein Gehalts-/Lohnanspruch gegen die versicherte Person zu. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung endet zum 31.03.2023. Für den Monat April besteht kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate, auch nicht anteilig.

4. Was ist im Falle des Todes der versicherten Person versichert?

4.1. Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die mitversicherte Person während der Vertragslaufzeit verstirbt.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der mitversicherten Person keine Gehalts-/Lohnansprüche mehr gegen die versicherte Person zustehen.

Beispiel: Die mitversicherte Person verstirbt am 16.11.2023. Ein Anspruch auf Übernahme der Leasingraten besteht erst ab dem 01.12.2023. Für den Monat November besteht kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate, auch nicht anteilig.

Wird dem Versicherer der Versicherungsfall später als zwei Monate nach seinem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

5. Was ist im Falle von Kündigung versichert?

5.1. Was gilt als versicherte Kündigung durch die mitversicherte Person?

Eine versicherte Kündigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag durch die mitversicherte Person gekündigt wird, die Kündigung während der Laufzeit dieses Vertrags wirksam wird und zum Zeitpunkt der Überlassung des Leasinggegenstandes ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlag.

5.2. Was gilt als versicherte Kündigung durch die versicherte Person?

Eine versicherte Kündigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag durch die versicherte Person betriebs-, verhaltens- oder personenbedingt gekündigt wird, die Kündigung während der Laufzeit dieses Vertrags wirksam wird und bei Abschluss des Leasingvertrags ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlag.

5.3. Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Im Falle einer Kündigung gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 tritt der Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt ein, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Anspruch auf die Übernahme von Leasingraten entsteht frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der mitversicherten Person kein Gehalts-/Lohnanspruch mehr gegen die versicherte Person zusteht, zuzüglich einer Karenzzeit von einem Monat.

Beispiel: Die mitversicherte Person kündigt am 10.07.2023 mit Wirkung zum 15.09.2023. Die Leasingraten werden ab dem 01.11.2023 übernommen. Für den Monat September und Oktober besteht kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate, da der mitversicherten Person für diesen Monat noch einen Gehalts-/Lohnanspruch gegen die versicherte Person zusteht. Für den Monat Oktober besteht aufgrund der vereinbarten Karenzzeit von einem Monat ebenfalls kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate.

Wird dem Versicherer der Versicherungsfall später als zwei Monate nach seinem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

6. Was ist im Falle der Elternzeit versichert?

6.1. Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die mitversicherte Person für einen Zeitraum von mindestens einem vollständigen Kalendermonat in Elternzeit geht und das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit ruht.

Ein Anspruch auf die Versicherungsleistung aufgrund von Elternzeit besteht nur, wenn die der Elternzeit zugrunde liegende Schwangerschaft nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingetreten ist. Zur Berechnung dieses Zeitpunkts wird vom errechneten Geburtstermin die durchschnittliche Dauer einer Schwangerschaft in Höhe von 266 Tagen abgezogen. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die Versicherungsleistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit fortgeführt wird. Wird das Arbeitsverhältnis dagegen nicht fortgeführt, sind gezahlte Versicherungsleistungen an den Versicherer zurückzuerstatten.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der mitversicherten Person keine Gehalts-/Lohnansprüche mehr gegen die versicherte Person zusteht. Der Anspruch auf Mutterschutzlohn zählt als Gehalts-/Lohnanspruch.

Beispiel: Die mitversicherte Person entbindet am errechneten Geburtstermin 21.09.2023 ein Kind. Die mitversicherte Person geht zum Ende des Mutterschutzes am 16.11.2023 für neun Monate in Elternzeit. Das Arbeitsverhältnis ruht. Ein Anspruch auf Übernahme der Leasingraten besteht ab 01.12.2023. Für den Monat November besteht kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate, auch nicht anteilig.

Wird dem Versicherer der Versicherungsfall später als zwei Monate nach seinem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

6.2. Wann erlischt der Anspruch auf die Versicherungsleistung? Wann endet die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Anspruch auf Versicherungsleistung erlischt mit dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit.

Für Monate, in denen der mitversicherten Person gegen die versicherte Person ein Gehalts-/Lohnanspruch zusteht, besteht insgesamt kein Anspruch auf Versicherungsleistung.

Beispiel: Die mitversicherte Person befindet sich seit 16.11.2023 in Elternzeit. Das Arbeitsverhältnis ruht. Am 16.07.2024 beginnt die mitversicherte Person während ihrer Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten. Ihr steht somit ab dem 16.07.2024 wieder ein Gehalts-/Lohnanspruch zu. Der Anspruch auf Versicherungsleistung endet zum 30.06.2024. Für den Monat Juli besteht kein Anspruch auf Übernahme der Leasingrate, auch nicht anteilig.

7. Wo gilt der Versicherungsschutz? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Wohnsitz der mitversicherten Person sowie der Sitz der versicherten Person müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die mitversicherte Person muss einen deutschen Arbeitsvertrag haben.

Der Versicherungsschutz entfällt gemäß Ziffer 17, wenn die mitversicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.

8. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

8.1. Für welche mitversicherten Personen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für mitversicherte Personen,

- deren Ausscheiden der versicherten Person bereits vor Leasingvertragsabschluss bekannt war,
- die einen militärischen Dienst bei der Bundeswehr oder einer vergleichbaren Organisation anderer Länder leisten oder
- die in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben waren. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn.
- deren Arbeitsverhältnis ruht (z. B. aufgrund von Sabbatical oder unbezahltem Urlaub)

8.2. Für welche Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die

- **die mitversicherte Person als**

- Berufs-/ Profisportler bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem Training dazu
- Artist, Stuntman, Tierbändiger
- im Bergbau unter Tage Tätiger
- Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps
- Berufstaucher

erleidet.

- durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.
- unmittelbar oder mittelbar mit bewaffneten Konflikten jeder Art zusammenhängen.
- durch innere Unruhen, bei denen die mitversicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, entstehen.
- unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- durch Einsatz oder Freisetzen von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Stoffen unmittelbar oder mittelbar verursacht sind, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder zu schädigen.
- durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder Selbsttötung verursacht wurden, selbst wenn die mitversicherte Person hierbei im Rahmen einer vorliegenden Bewusstseinsstörung handelt.

8.3. Welche Fälle sind sonst noch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht zudem

- bei Insolvenz der versicherten Person.
- wenn das Dienstrad oder Elektronikgerät von der mitversicherten Person einem anderen Mitarbeiter zur Nutzung überlassen wird.
- wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und nicht laufend überprüft werden kann.
- bei Übernahme des Leasingvertrags durch die ausscheidende mitversicherte Person oder eine andere Person.

- bei Kündigungen, bei denen ein mit der mitversicherten Person vereinbarter Sozialplan zur Anwendung kommt.
- bei Kündigungen, für die eine Massenentlassungsanzeige nach § 17 KSchG erforderlich ist bzw. gewesen wäre.
- bei Kündigungen, die infolge einer Krankheit entstehen.
- bei Kündigungen durch versicherte Personen, welche nicht dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes unterliegen.

9. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern), anzuzeigen.

Zudem sind unverzüglich folgende Unterlagen über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> einzureichen:

- Eine vollständige und wahrheitsgemäße Schadenanzeige.
- Eine Bestätigung des Leasinggebers über die Höhe der bis zum Ende des Leasingvertrags ausstehenden Leasingraten.
- Eine Kopie des Leasingvertrags nebst Übernahmebestätigung.
- **Im Todesfall zusätzlich:**
 - eine Kopie der Sterbeurkunde
 - Eine Bestätigung der versicherten Person, dass der Leasingvertrag nicht von einer anderen mitversicherten Person übernommen werden kann
- **Bei Arbeitsunfähigkeit zusätzlich:**

Eine Bestätigung der versicherten Person über den Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches und des jeweiligen Zeitraums.
- **Im Todesfall und bei Arbeitsunfähigkeit zusätzlich:**

Sofern der Beginn des jeweiligen Leasingvertrags nicht länger als 24 Monate zurückliegt, eine Bestätigung der versicherten Person, dass die mitversicherte Person nicht in den 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben war.
- **Bei Kündigung zusätzlich:**
 - Eine Bestätigung der versicherten Person über die Kündigung und deren Art.
 - Ein Nachweis des Leasinggebers, dass der Leasingvertrag von der mitversicherten Person nicht übernommen wurde.
 - Eine Bestätigung der versicherten Person, dass die Kündigung nicht einem Sozialplan unterliegt.
 - Eine Bestätigung der versicherten Person, dass der Leasingvertrag nicht von einer anderen mitversicherten Person übernommen werden kann
- **Bei Elternzeit zusätzlich:**
 - Eine Bestätigung der versicherten Person, dass der Leasingvertrag nicht von einer anderen mitversicherten Person übernommen werden kann.

Der Versicherer behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

10. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 9 vorsätzlich verletzt, erlischt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt für nach Eintritt des Versicherungsfalles einzuhaltende Obliegenheiten nur, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

11. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Die Beiträge zum Versicherungsvertrag sind monatlich zu entrichten.

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten erbringen.

12. Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

12.1. Erster Beitrag

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, kann die MOINSure – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Die MOINSure GmbH ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet: Dies gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.2. Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann die MOINSure GmbH Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden. Die Kündigung kann bereits mit der Fristsetzung erklärt werden. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen Sie ebenfalls hingewiesen werden.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

13. Wann können Sie ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss der Versicherungsperiode (vergleiche Ziffer 10) kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der Versicherungsperiode wirksam, in der die Kündigung der MOInsure GmbH zugegangen ist. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Mit Ihrer Kündigung erlischt die Versicherung. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig. **Die Kündigung ist mit dem Nachteil verbunden, dass kein Versicherungsschutz mehr besteht.**

14. Wann sind die versicherten Leistungen fällig?

Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Schadenanzeige nebst den beizufügenden Nachweisen und den vom Versicherer geforderten sachdienlichen Auskünften.

15. An wen werden die Leistungen erbracht?

15.1. Die Leistungen werden an den Leasingnehmer (Arbeitgeber) zum Zweck der Tilgung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag erbracht.

15.2. Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags. Bestimmen Sie ein Bezugsrecht widerruflich, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Sie können Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten ändern.

15.3. Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

15.4. Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (15.2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Berechtigte uns diese in Textform angezeigt hat. Gleiches gilt für die Abtretung und Verpfändung (15.3). Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der Leasingnehmer (Arbeitgeber). Es können aber auch andere Personen sein, sofern bereits zuvor Verfügungen getroffen wurden.

16. Wann beginnt der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist und Sie den Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (siehe Ziffer 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Ratenabsicherungsversicherung). Vor dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17. Wann endet der Versicherungsschutz für die einzelnen Risiken?

Der Versicherungsschutz für die jeweiligen Einzelrisiken endet, ohne dass es einer Mitteilung bedarf,

- mit Beendigung des Leasingvertrags,
- wenn der Wohnsitz der mitversicherten Person ins Ausland verlegt wird.
- wenn die mitversicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- bei Eintritt der mitversicherten Person in den Ruhestand oder Vorruhestand.
- nach Kündigung der Versicherung.

18. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Alle für den Versicherer oder die MOInsure GmbH bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOInsure GmbH oder an die von der MOInsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice:

0381 / 20 38 88 00 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland **+49 381 / 20 38 88 00** (es fallen die Roaming-Gebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).